

**Botschaft
über die Teuerungszulage an das Bundespersonal**

vom 12. September 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Teuerungszulage an das Bundespersonal mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. September 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hürlimann

Der Bundeskanzler: Huber

Übersicht

Die Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1976 über die Teuerungszulagen des Bundespersonals läuft Ende 1980 ab. Für die Jahre 1981 bis 1984 ist eine neue Rechtsgrundlage zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal zu schaffen. Aufgrund der Erfahrungen mit der heutigen Ordnung sehen wir deren Verlängerung um vier Jahre vor.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Bisherige Ordnung

Nach Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung fällt die Bestimmung der Besoldungen der Bundesbeamten in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räte. Bis 1960 setzte die Bundesversammlung von Jahr zu Jahr mit entsprechenden Bundesbeschlüssen die Teuerungszulage für das nächstfolgende Jahr fest. Ab 1961 wurde der monatliche Teuerungsausgleich an die Bundesbeamten aufgrund des erreichten Indexstandes festgesetzt und Ende des Jahres jeweils eine einmalige Zulage gewährt, um die inzwischen eingetretene Teuerung zu kompensieren. Beide Systeme hatten zum Ziel, die Jahresbezüge dem durchschnittlichen Stand der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die starke Teuerung in den ersten siebziger Jahren erforderte jeweils auf Jahresende erhebliche einmalige Nachzahlungen. Deshalb verlangte der Gesetzgeber auf 1. Januar 1977, die Teuerungszulagenordnung zu ändern. Mit Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 (SR 172.221.153) über die Teuerungszulagen des Bundespersonals führte die Bundesversammlung die halbjährliche Anpassung der Bezüge auf den 1. Januar und den 1. Juli ein. Die rückwirkende Nachzahlung am Jahresende wurde fallengelassen und durch eine Bestimmung ersetzt, wonach der Bundesrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage des Bundes eine ergänzende Teuerungszulage beschliessen kann, sofern die jährliche Zunahme der Lebenskosten nicht durch die halbjährliche Teuerungszulage ausgeglichen wird. Von dieser «Kann-Vorschrift» hat der Bundesrat bis heute keinen Gebrauch gemacht. In die heute noch gültige Ordnung wurden die Umschreibung der massgebenden Bezüge (Besoldung, Ortszuschlag und Kinderzulage) und die Minimalgarantie übernommen, d. h. die Gewähr, dass Besoldungen unter dem Höchstbetrag der 21. Besoldungsklasse eine Zulage aufgrund dieses Betrages erhalten. Die Bestimmungen für die Rentenbezüge erfuhren keine materielle Änderung.

12 Kritische Würdigung

Die auf den 1. Januar 1977 in Kraft getretene Teuerungszulagenordnung brachte gegenüber der früheren erwartungsgemäss eine Verminderung des Teuerungsausgleichs. Da die Zulage weder auf Mitte 1977 noch auf Mitte 1978 angepasst wurde und der Bundesrat von der Möglichkeit der ergänzenden Teuerungszulage keinen Gebrauch machte, blieb der Teuerungsausgleich hinter den mittleren Lebenshaltungskosten dieser Jahre zurück. Der mittlere Stand des Landesindex der Konsumentenpreise und der Teuerungsausgleich an das Bundespersonal haben sich seit 1967 wie folgt verändert:

Jahr	Mittlerer Indexstand (1966 = 100)	Teuerungsausgleich bis Punkte
1967	103,6	104,1
1968	106,1	105,9
1969	108,8	108,7
1970	112,7	112,9
1971	120,1	120,2
1972	128,1	128,1
1973	139,3	138,6
1974	152,9	153,0
1975	163,2	163,8
1976	166,0	166,2
1977	168,1	166,4
1978	169,9	169,6
1979 (1. Halbjahr)	173,9	171,1

Die nicht ausgeglichene Teuerung betrug im Jahre 1977 rund 1 Prozent, im Jahre 1978 0,2 Prozent und im ersten Halbjahr 1979 gegen 1,5 Prozent. Für die gesamte Bundesverwaltung mussten dadurch gegen 100 Millionen Franken weniger Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Der halbjährliche Teuerungsausgleich in der Bundesverwaltung erlaubt eine regelmässige indexnahe Angleichung der Bezüge und verhindert dadurch bei normalem Teuerungsverlauf einen zu grossen Rückstand der Besoldungen und Zulagen auf die Lebenshaltungskosten. Mit der dem Bundesrat zusätzlich offenstehenden Möglichkeit der ergänzenden Nachzahlung könnten bei Bedarf überdurchschnittlich hohe Teuerungsschübe Ende Jahr ganz oder teilweise aufgefangen werden. Gesamthaft bietet somit die auf 1. Januar 1977 in Kraft getretene Teuerungszulagenordnung genügend Möglichkeiten, um die Bezüge des Bundespersonals angemessen an die Teuerung anzupassen.

Das System des halbjährlichen Teuerungsausgleichs hat auch bei den Kantonen und grossen Städten Eingang gefunden. Zwei Drittel dieser öffentlichen Verwaltungen kennen die zweimalige Anpassung im Jahr, wobei in mehreren Kantonen und Städten die Erhöhung der Zulage auf den 1. Juli von einer Mindestzunahme der Teuerung abhängig gemacht wird. In der privaten Wirtschaft bildet immer noch die jährlich einmalige Lohnfestsetzung die Regel.

13 Ergebnis von Konsultationen

Die Verbände des Bundespersonals hatten Gelegenheit, sich zur Teuerungszulagenordnung für die Jahre 1981 bis 1984 zu äussern. Übereinstimmend schlagen sie vor, den bisherigen Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Teuerungszulagen ohne Änderung um vier Jahre zu verlängern.

2 Besonderer Teil

Da die Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1976 (SR 172.221.153) über die Teuerungszulagen des Bundespersonals Ende 1980 erlischt, ist eine Neuordnung des Teuerungsausgleichs durch die Bundesversammlung notwendig. Wir beantragen, den allgemein verbindlichen Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 um vier Jahre, d. h. bis Ende 1984 zu verlängern.

Auf die Erläuterung der einzelnen Artikel kann verzichtet werden, da der bisherige Bundesbeschluss ohne Änderungen übernommen wird und die entsprechenden Kommentare in unserer Botschaft vom 15. Dezember 1975 (BBl 1975 II 2247 ff.) enthalten sind.

3 Finanzielle Auswirkungen

Der beantragte Bundesbeschluss, d. h. die Verlängerung der bisherigen Teuerungszulagenordnung um vier Jahre, bringt gegenüber der heutigen Ordnung weder Einsparungen noch Mehrkosten für die Bundesverwaltung.

4 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss über die Teuerungszulagen des Bundespersonals stützt sich auf Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung. Er gilt nur für die Jahre 1981 bis 1984 und hat daher die Form eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Bundesbeschluss über die Teuerungszulage des Bundespersonals

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. September 1979 ¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 ²⁾ über die Teuerungszulagen des Bundespersonals wird bis zum 31. Dezember 1984 verlängert.

Art. 2

¹⁾ Dieser Beschluss ist allgemein verbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Er tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

6721

¹⁾ BBl 1979 II 949

²⁾ SR 172.221.153.0

Botschaft über die Teuerungszulage an das Bundespersonal vom 12. September 1979

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	79.052
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1979
Date	
Data	
Seite	949-954
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 794

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.